

des und außer den Rittergutsbesitzern auch andere Leute im Staate, welche Steuern zu zahlen haben, und ich fürchte nicht, daß, wenn Mitglieder anderer Stände zu Vertretung des Bauernstandes zugelassen werden, diese deshalb mit Steuern überhäuft werden. Die Erfahrung hat nachgewiesen, daß Mitglieder anderer Stände viel mehr darauf gefallen sind, die Steuern zu vermindern, als gerade diejenigen, welche die Vertretung des Bauernstandes durch Mitglieder anderer Stände verhindern wollen.

Präsident D. Haase: Es haben sich bei dem Punkt III. bereits zum Sprechen gemeldet die Abgg. v. Zejschwitz, Klinger, Todt, Baumgarten und der Herr Vicepräsident.

Abg. v. Zejschwitz: Bei den Punkten I. und II. hat die geehrte Kammer mit großer Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß active und passive Wahlberechtigung und Vertretung nach Ständen ferner stattfinden soll. Diesem Beschlusse habe ich von ganzem Herzen beigestimmt, und da die geehrte Deputation diesen Beschluß vorgeschlagen und der Herr Petent verzichtet hat, seine abweichende Meinung näher zu motiviren, so konnte ich mich nicht veranlaßt finden, bei den Punkten I. und II. das Wort zu ergreifen; ich begnügte mich, mit der Mehrheit der Kammer von ganzem Herzen zu stimmen. Um aber den bei den Punkten I. und II. festgehaltenen Grundsatz consequent durchzuführen, muß ich mich bei Punkt III. dem anschließen, was von den Herren Abgg. v. Thielau und v. Abendroth gesagt worden ist. Wenn Vertretung nach Ständen stattfinden soll, so gehört verfassungsmäßig hierzu auch der Bauernstand, und es ist zu wünschen, daß wir zur Vertretung des Bauernstandes solche Männer in der Kammer haben, welche wirklich dieser achtbaren Classe angehören. Ich erkläre ein für allemal, daß ich mit dem Worte „Bauer“ durchaus nichts Herabwürdigendes verbinde; das Wort kommt her von Ackerbau, Bebauung des Grundes und Bodens und ist eine ehrenwerthe Benennung. Wenn gestattet würde, daß die Bestimmung wegfielen, daß nur solche als bäuerliche Abgeordnete gewählt werden sollen, welche das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe betreiben, so könnte es vorkommen, daß Jemand als bäuerlicher Abgeordneter in die Ständeversammlung einträte, welcher sich, um in die Ständeversammlung zu gelangen, ein Bauergut erkaufte, es verpachtete und übrigens in der Stadt bleibt. Es könnte dann der Fall eintreten, daß Abgeordnete des Bauernstandes in unsere Mitte kämen, welche mit den Verhältnissen des Bauernstandes nicht vertraut wären. Dies kann ich nicht wünschen. Ueberhaupt muß ich erklären, daß ich insofern conservativ bin, als ich das, was ich für gut und nützlich erachte, zu conserviren wünsche und mich nur dann entschließe, Etwas zu ändern, wenn ich, nach reiflicher Prüfung, zu der Ueberzeugung gelange, daß das Neue wirklich in jeder Hinsicht besser sei, als das Bestehende. Da ich nun die Ueberzeugung habe, daß die active und passive Wahlberechtigung und Vertretung nach Ständen gut und practisch nützlich ist, so beharre ich auch bei der Vertretung des Bauernstandes, wie sie dermalen verfassungsmäßig ist.

Abg. Klinger: Ich habe mich in derselben Weise aussprechen wollen, wie es der Abg. Schumann gethan hat. Ich

muß der Meinung des Abg. v. Thielau widersprechen, wenn er glaubt, daß durch den Wegfall der bezüglichen Worte in §. 95 des Wahlgesetzes der Bauernstand gänzlich aus der Kammer verdrängt werden würde. Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied darin, ob Jemand genöthigt werden soll, Jemanden zu wählen, der Landwirthschaft nicht betreibt, oder ob es nur in seinen freien Willen gegeben ist. Die Wahlmänner werden, wenn jene Worte ausfallen, einen Mann, der nicht Landwirthschaft treibt, nicht wählen müssen, sondern sie sollen ihn bloß wählen können, wenn sie ihm ihr Vertrauen schenken. Es wird ihnen also hier bloß die Facultative eingeräumt. Daß ihnen diese Facultative eingeräumt werde, finde ich übrigens auch um deswillen gerecht, weil, soviel mir das Wahlgesetz bekannt ist, die Rittergutsbesitzer dieselbe Befugniß haben, die nämlich, Männer ihres Standes zu wählen, die nicht Landwirthschaft betreiben. Hierdurch werden wir daher den Bauern Gleichheit der Rechte mit denen der Rittergutsbesitzer einräumen.

Abg. Todt: Da ich diesen Punkt in meiner Petition mit angeregt habe, und derselbe so viel Angriffe erfahren hat, so sehe ich mich genöthigt, auch einige Worte darüber zu sagen. Ich kann den Gründen, die man gegen das Deputationsgutachten aufstellt, unter keinen Umständen beitreten. Man findet eine Inconsequenz in dem Vorschlage der Deputation, und sagt, es sei wohl überlegte Absicht gewesen, auszusprechen, daß der Bauernstand nur wirklich durch diejenigen vertreten werde, welche das bäuerliche Gewerbe betrieben. Allein dann muß ich auf andere Inconsequenzen aufmerksam machen. Es bieten sich mir deren drei dar. Zuerst spricht die Bestimmung des Wahlgesetzes, welche von der Qualität handelt, die ein wählbares bäuerliches Mitglied haben muß, zugleich sich dahin aus, daß nicht bloß der Betrieb des bäuerlichen Gewerbes, sondern auch der Besitz eines Fabrikgeschäftes auf dem Lande qualificirt, um als bäuerlicher Abgeordneter gewählt zu werden. Wenn es also unbedingt nothwendig ist, den ländlichen Besitz durch bloß bäuerliche Gutsbesitzer vertreten zu lassen, so ist es auch Bedingung, daß man den Fabricanten, der so oft ein ganz verschiedenes Interesse von dem des ländlichen Grundbesitzes hat, entbinde, den bäuerlichen Grundbesitz zu vertreten. Wäre diese Verschiedenheit nicht vorhanden, dann sehe ich nicht ein, warum man besondere Vertreter des Handels- und Fabrikstandes für nothwendig erachtet hätte. Eine zweite Inconsequenz ist meines Erachtens die, daß man gestattet hat, den bäuerlichen Grundbesitz auch durch Rittergutsbesitzer vertreten zu lassen. Ich habe aber nicht gefunden, daß man hierin im Allgemeinen eine Inconsequenz gefunden hätte. Hat sich die Ritterschaft in der frühern ständischen Schrift über das Wahlgesetz ausdrücklich dahin erklärt, daß man es nicht für zweckmäßig erachte, die Rittergutsbesitzer von der Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes auszuschließen, wenn sie Bauerngüter besitzen, da man doch sagen könnte, daß sie dann gleiches Interesse hätten, so erinnere ich statt aller weitern Beweise nur an die Verhandlungen über den Creditverein. Dort habe ich nicht gesehen, daß man Seiten der Rittergutsbesitzer auf die bäuerlichen Besitzungen besondere Rücksichten ge-